



Sandra Sykora

Rechtsanwältin (D), M.A. Kunstgeschichte
Lehrbeauftragte Kunstrecht Universität Basel



MEMORIAV ONLINE-FACHTAGUNG 2021

Über Urheberrecht, Public Domain und Copyfraud im audiovisuellen Bereich: Die «OpenGLAM»-Strategie im Rechts-Check

24.06.2021

Beratung im Kunstrecht

Sonnenbergstrasse 56 · 6005 Luzern · Schweiz · +41 79 820 71 60
sykora@kunst-und-recht.ch · www.kunst-und-recht.ch

Was ist Open GLAM?

Netzwerk von

Galerien, Bibliotheken, Archiven und Museen,
die sich für eine gemeinsame Nutzung des kulturellen Erbes einsetzen.

Die Bezeichnung GLAM verweist auf das englische Akronym für „Galleries, Libraries, Archives, Museums“.

Die gemeinsame Nutzung soll insbesondere durch einen offenen digitalen Zugang zum kulturellen Erbe ermöglicht werden.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Open>

Wie wird „open“ definiert?

OpenGLAM principles 4.0, <https://openglam.org/principles/>

"Daten oder Inhalte sind 'offen', wenn es jedem freisteht, sie zu verwenden, wiederzuverwenden und weiterzuverbreiten - höchstens mit der Auflage, den Autor zu nennen und/oder das daraus resultierende Werk unter denselben Bedingungen wie das ursprüngliche Werk verfügbar zu machen."

- Wenn GLAM Dokumente z.B. auf der Webseite zugänglich machen, ist das eine (von vielen möglichen) „Verwendungen“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

«...wenn es jedem freisteht, sie zu verwenden, wiederzuverwenden und weiterzuverbreiten....»



Art. 10 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (URG):

«Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.»

Das bedeutet: Wenn GLAM Dokumente zugänglich machen wollen,....

1. muss es sich dabei um nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützte Inhalte handeln, oder
2. muss der Urheber einer Verwendung zugestimmt haben, oder
3. müssen sich die Gedächtnisinstitutionen auf Ausnahmebestimmungen im URG berufen können.

1) Nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützte Inhalte

- Werke (u.a. Bildende Kunst, Musik, fotografische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke) ab 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. solche, die nie geschützt waren
- Seit 1. 4.2020: Fotografien ohne individuellen Charakter von dreidimensionalen Objekte, deren Herstellung länger als 50 Jahre zurückliegt
- Gesetze, Verordnungen ... (siehe Art. 5 URG)

Was ist „gemeinfrei“, was die „Public Domain“?

Nicht (mehr) oder noch nie geschützte Werke sind „**gemeinfrei**“, dürfen also von jedermann ohne Einschränkung und Zahlungsverpflichtung verwendet werden.

„**Public Domain**“ ist ein US-amerikanischer Begriff und bedeutet „frei von Urheberrechten“ – ist aber wegen der unterschiedliche Konzeption der Urheberrechte nicht deckungsgleich mit «gemeinfrei».

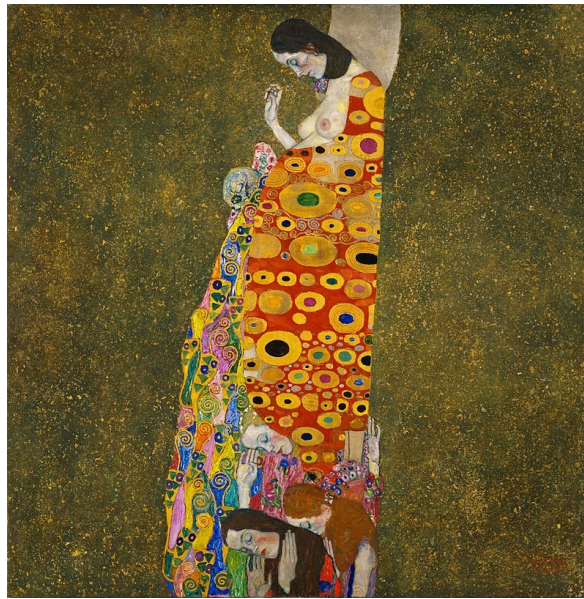


Achtung „Copyfraud“

- Copyfraud: Anmassung eines Schutzrechts, das nicht existiert.
- Häufig bei GLAM: sie behaupten ein „copyright“ für Objekte aus ihrer Sammlung.
- Es existiert kein „copyright für eigene Objekte“:
 - Entweder das Objekt ist urheberrechtlich geschützt, dann steht das Verwertungsrecht dem Urheber zu;
 - oder es ist nicht geschützt, dann ist es frei für jedermann verwendbar.
- GLAM kann aber als EigentümerIn das Fotografieren des Objekts untersagen, und
- Seit 01.04.2020 hat ein Fotograf an der Fotografie eines 3-D-Objekts Urheberrechte an dem Foto.

Beispiel

(im Rahmen des
Zitatrechts 😊)

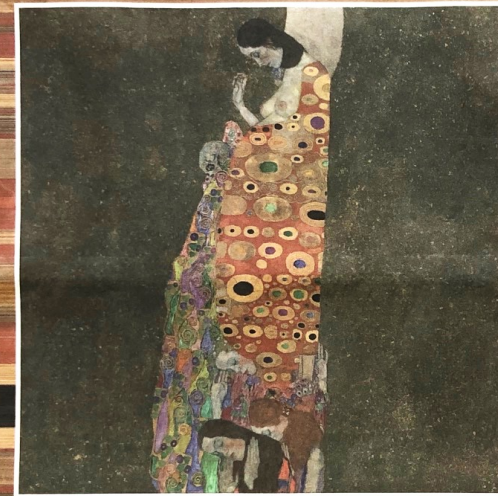


Gustav Klimt (1862-1918)
Hope II, 1907-1908
Öl, Gold und Platin auf LW
110.5 x 110.5 cm
Museum of Modern Art NYC

Gustav Klimt (Austrian, 1862-1918). *Ho*
The Museum of Modern Art, New York
© 2020 The Museum of Modern Art.
The Museum of Modern Art.



From our collection to yours



swatch+ × MoMA

TIME IS WHAT YOU MAKE OF IT

Gustav Klimt (Austrian, 1862-1918). *Hope II*, 1907-08. Oil, gold, and platinum on canvas. 43 1/4 x 43 1/2 (110.5 x 110.5 cm).
The Museum of Modern Art, New York. Jo Catole and Ronald S. Lauder and Helen Acheson Funds, and Serge Sabarsky
© 2020 The Museum of Modern Art. The Museum of Modern Art, MoMA, and related logos are Trademarks of
The Museum of Modern Art.



Oder 2) Der Urheber muss einer Verwendung zugestimmt haben

- Zustimmung des Urhebers direkt oder über Verwertungsgesellschaft (<http://www.swisscopyright.ch/die-verwertungsgesellschaften.html>), falls der Urheber von dieser vertreten wird, erforderlich.
- Bei sehr grosser Anzahl geschützter Werke, die genutzt werden sollen, kann eine so genannte „Erweiterte Kollektivlizenz“ abgeschlossen werden (z.B. bei ProLitteris, falls diese zuständig ist: <https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/erweiterte-kollektivlizenzen/>)
- Mit „Creative Commons“-Lizenzen kann jeder Urheber seine Werke für weit- oder weitestgehend freie Nutzung freigeben.

Was sind Creative Commons?

Die einzelnen Standard-Lizenzen

Zusammen ergeben diese vier Symbole **sechs** Lizenzen. Sie werden von **links nach rechts** zunehmend **restriktiver**.



- Name muss genannt werden
- sonst ist alles erlaubt



- Namen muss genannt werden
- Keine kommerzielle Nutzung erlaubt



- Name muss genannt werden
- keine kommerzielle Nutzung erlaubt
- keine Derivate (Änderungen) erlaubt



- Namen muss genannt werden
- Keine Derivate (Änderungen) erlaubt



- Name muss genannt werden
- keine kommerzielle Nutzung erlaubt
- gleiche Lizenz vorgeschrieben



- Name muss genannt werden
- gleiche Lizenz vorgeschrieben



Team Switzerland

Informationen - Nutzen - Teilnehmen

Erklärungen zu Creative Commons

- Videos - Einführungen
- Was ist Creative Commons?
- Wie funktionieren CC Lizenzen?
- Die Symbole kurz erklärt
- Die Lizenzen - Übersicht

Mit Creative Commons arbeiten

- Wie erstelle ich eigene Lizenzen?
- Wie zitiere ich richtig?
- 400+ Millionen Inhalte finden
- Sammlung mit Schweizer Projekten
- Im Team Switzerland aktiv werden

3) Ausnahmebestimmungen im URG zugunsten der Gedächtnisinstitutionen

- Das URG enthält so genannte Schrankenbestimmungen, die bestimmten Nutzergruppen die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke gestatten, ohne dass sie dafür die Genehmigung der Urheber benötigen oder dafür zahlen müssen.
- In diesem Rahmen werden nur diejenigen Schrankenbestimmungen vorgestellt, die aus Sicht der Gedächtnisinstitutionen spezifisch das „openGLAM“-Konzept unterstützen.

Archivierungs- und Sicherungsexemplare

Art. 24 URG

¹ Um die Erhaltung des **Werks** sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.

^{1bis} Öffentliche und öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen **Werkexemplare** herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

(...)

Neue Möglichkeit: Bestandesverzeichnis

Art. 24e

1 Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den Verzeichnissen, die der Erschließung und Vermittlung ihrer Bestände dienen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben, sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird.

2 Als kurzer Auszug gelten insbesondere folgende Werkteile:

- a. bei literarischen, wissenschaftlichen und anderen Sprachwerken:
 1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
 2. Titel,
 3. Frontispiz,
 4. Inhalts- und Literaturverzeichnis,
 5. Umschlagseiten,
 6. Zusammenfassungen wissenschaftlicher Werke;
- b. bei Werken der Musik und anderen akustischen Werken sowie bei filmischen und anderen audiovisuellen Werken:
 1. Cover als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung,
 2. ein von den Rechtsinhabern und -inhaberinnen öffentlich zugänglich gemachter Ausschnitt [«Trailer»]
 3. ein Ausschnitt von kurzer Dauer in reduzierter Auflösung oder reduziertem Format;
- c. bei Werken der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, sowie bei fotografischen und anderen visuellen Werken: die Gesamtansicht der Werke als kleinformatiges Bild mit geringer Auflösung. (Siehe zu «kleinformatig» den Standpunkt der Prolitteris:
https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/merkblatt_kunst_2020.pdf, S. 8)

Zitatrecht

Art 25 URG

- 1 Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.
- 2 Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

Abbildung in Museums-, Messe- und Auktionskatalogen

Art. 26 URG

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem **von der Verwaltung** der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

Werke auf allgemein zugänglichem Grund

Art. 27 URG

- 1 Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.
- 2 Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

➤ Wichtig etwa für Datenbanken bezgl. Architektur oder Kunst im öffentlichen Raum.

Neue Möglichkeit der Nutzung von verwaisten Werken (Art. 22b URG)

- «Verwaistes Werk»: Wenn Rechtsinhaber nach Recherche unbekannt oder unauffindbar sind.
- Bisher konnten verwaiste Werke nicht genutzt werden. Oft war auch unklar, ob die Werke bereits veröffentlicht waren.

Neu seit 1. Januar 2021: Verwaiste Werke, die sich

- in Beständen öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befinden und
- in der Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder einer Gedächtnisinstitution übergeben wurden

können nun in über die ProLitteris lizenziert werden

(<https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/verwaiste-werke-gt-13/>)

Nutzung von verwaisten Werken (2)

- Die Verwendung ist vergütungspflichtig. Gedächtnisinstitutionen zahlen $\frac{1}{2}$ der Vergütung, die für kommerzielle Nutzer vorgesehen ist.
- Die verwaisten Werke gelten anschliessend als veröffentlicht.
- Ab 1000 Werken ist eine so genannte «erweiterte Kollektivlizenz» (Art. 43a URG) möglich.
- Melden sich innert 10 Jahren keine Rechtsinhaber, wird der Erlös aus der Verwertung zum Zweck der Sozialvorsorge und der angemessenen Kulturförderung verwendet.

Der Weg zur «openGLAM»: Checkliste

1. Handelt es sich bei dem Objekt, das «open» werden soll, um ein urheberrechtlich geschütztes Werk? Lebt Urheber eines Werks noch bzw. sind seit seinem Tod noch keine 70 Jahre bzw. bei nicht-individuellen Fotografien noch keine 50 Jahre seit Herstellung vergangen? Falls ja:
2. Wie und zu welchem Zweck soll Werk verwendet werden? Greifen evtl. Schrankenbestimmungen, die die Institution nutzen kann? Falls nein:
3. muss recherchiert werden: Wer ist zuständig für Genehmigungen? (Urheber selbst, Verwertungsgesellschaft?)
4. Kontaktaufnahme mit erforderlichen Daten (Künstler, Name, Material, Grösse des Werkes, Verwendungszweck, Auflagenhöhe der geplanten Publikation (oder Art und Dauer der Verwendung, z.B. Internet), und in jedem Fall auch eine Abbildung/Textprobe.
5. Evtl. Abschluss Lizenzierung von »verwaisten Werken« oder bei sehr vielen Objekten Abschluss einer «erweiterten Kollektivlizenz». Schweizer Museen können mit ProLitteris Sonderkonditionen vereinbaren.

Open...?

Das bedeutet: Wenn GLAM Dokumente zugänglich machen wollen,....

1. muss es sich dabei um nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützte Inhalte handeln, oder
2. muss der Urheber einer Verwendung zugestimmt haben, oder
3. müssen sich die Gedächtnisinstitutionen auf Schrankenbestimmungen im URG berufen können.

Achtung! Bei Nr. 2 und 3 können sich Endverbraucher nicht auf Schrankenbestimmungen berufen, die die Gedächtnisinstitutionen in Anspruch nehmen können. Sie müssen selbst für die Einhaltung des Urheberrechts besorgt sein. Darauf sollten die GLAM unbedingt hinweisen.

Nicht vergessen: andere Belange, insb. Persönlichkeitsrecht

Wo gibt es Infos zum Urheberrecht?

Der Verband der Museen der Schweiz VMS stellt viele Infos zum Urheberrecht, inklusive dem neuen Recht der Fotografie, Musterverträge, Links etc. bereit auf:

<https://www.museums.ch/standards/urheberrecht.html>



Sandra Sykora

Rechtsanwältin (D), M.A. Kunstgeschichte
Lehrbeauftragte Kunstrecht Universität Basel

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Beratung im Kunstrecht

Sonnenbergstrasse 56 · 6005 Luzern · Schweiz · +41 79 820 71 60
sykora@kunst-und-recht.ch · www.kunst-und-recht.ch